

Arbeitstagung „Das chinesische Völkerrechtssystem“

Im Gefolge des engagierten Agierens der Volksrepublik China auf den Schauplätzen, auf denen heute um neue Völkerrechtsnormen bzw. Veränderung überkommener gerungen wird — seien es die Organe der Vereinten Nationen oder von diesen veranstaltete Konferenzen — und angesichts des noch immer wachsenden Gewichts Chinas in der Welt ist das Interesse an chinesischer Völkerrechtstheorie und -praxis in den letzten Jahren immer größer geworden. Ohne in den Chor der Stimmen einzufallen zu wollen, die bei der Beurteilung Chinas stets, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen, zu Superlativen greifen, kann gesagt werden, daß die Zukunft des Völkerrechts zu einem erheblichen Teil davon abhängt, welchen Stellenwert die chinesische Außenpolitik dem Recht beimessen, welche Rechtsansichten sie präsentieren wird. Ob man in den nächsten Dekaden noch von Universalität des Völkerrechts wird sprechen können, ob partikulare Entwicklungen, völkerrechtliche Rechtskreise, sich weiter festigen werden, ob diese dann eher regional geprägt, oder aber abhängig von der innenpolitischen Struktur (Stichwort: sozialistisches Völkerrecht) ihrer Subjekte sein werden — Antworten auf diese Fragen werden zum guten Teil von Chinas künftigem Verhalten abhängen.

Vor allem in den Vereinigten Staaten hat dieser Befund seit Anfang der 70er Jahre zu verstärkter Beschäftigung mit den chinesischen Positionen zum Völkerrecht bzw. der Rolle, die rechtliche Erwägungen in der chinesischen Außenpolitik spielen, geführt, wobei die Namen J. A. Cohen, J. C. Hsiung, H. Chiu stellvertretend für einige weitere stehen mögen¹. Auch im deutschsprachigen Raum wird der Gegenstand seit einiger Zeit systematisch erforscht, wobei das Institut für Asienkunde in Hamburg² und das Österreichische China-Forschungsinstitut in Wien³ sich besonders engagiert haben⁴. Diese beiden Institutionen veranstalteten vom 25. bis 27. November 1977 in Hamburg eine Tagung zum chinesischen „Völkerrechtssystem“, die interessierten Wissenschaftlern aus der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz den Austausch von Fakten, Meinungen und Bewertungen ermöglichte. In Kurzreferaten wurden dabei die folgenden Themen behandelt und unter Leitung der Spiritus rectores der Tagung — Oskar Weggel und Gerd Kaminski — diskutiert:

- Ziele, Strategien und Stilmittel der chinesischen Außenpolitik (Weggel);
- Historische Aspekte (Kaminski);
- Völkerrechtslehre in der Volksrepublik China (Jaschek);
- Sprachliche Adoptionsprobleme der chinesischen Völkerrechtslehre (Jaschek);
- Die von China anerkannten Völkerrechtssubjekte (Kaminski);
- Internationale Zusammenschlüsse — die Beteiligung Chinas (Heuser);
- Das Territorium im chinesischen Völkerrecht (Strupp);
- Die völkerrechtliche Position des Individuums nach chinesischer Auffassung

1 Vgl. die Sammelbesprechung einschlägiger Studien von A. R. Dicks, *The China Quarterly* 60 (Dec. 1974), S. 795 ff.; im französischen Sprachraum zuletzt: Tsien Tche-hao, *Conception et pratique du droit international public en République populaire de Chine*, Clunet 10 (1976), S. 863 ff.

2 Erwähnt sei die bisher 5 Bände umfassende Sammlung „Verträge der Volksrepublik China mit anderen Staaten“ (bearbeitet von Mohr, Herzer, Vierheller und Weggel).

3 Vgl. nur Kaminski, Chinesische Positionen zum Völkerrecht, 1973.

4 Vgl. im übrigen den Forschungsbericht „Das chinesische Recht in der bundesdeutschen Forschung“ von Kaminski und Weggel, in: *China aktuell* 6 (1977), S. 587 ff.

- a) Menschenrechte (Unterrieder/Opletal)
- b) Personalhoheit, Fremdenrecht (Ringhofer);
- Diplomaten- und Konsularrecht (Keller);
- Staatenhaftung (Weggel);
- Kriegsrecht und Aggressionsbegriff (Heuser);
- China und die Neutralität (Kaminski).

Die überkommenen Erbgüter des chinesischen Rechts- und Politikdenkens wurden in den Referaten ebenso betont wie die Besonderheiten, die sich aus den leninschen, von Mao Tse-tung aufgenommenen Postulaten ergeben. Revolutionäre Strategie und völkerrechtliche Prinzipien finden sich dabei in der Praxis weit besser zusammen als das bei theoretischer Betrachtung scheinen mag. In dem Rahmen, den die Drei-Welten-Theorie⁵ absteckt, bleibt viel Raum für die Befolgung völkerrechtlicher Normen, und auch das Klischee von der spezifisch chinesischen Rechtsfeindlichkeit lässt sich viel seltener bestätigen als es die Häufigkeit entsprechender Äußerungen im Schrifttum suggeriert.

Eine eingehende Würdigung der vorgelegten interessanten Forschungsergebnisse sei zurückgestellt: Die Tagungsteilnehmer werden ihre Referate erfreulicherweise in einem Sammelband vorlegen. Die wissenschaftliche Öffentlichkeit wird damit — das kann schon jetzt gesagt werden — einen umfassenden und aktuellen Überblick über den chinesischen Umgang mit dem Völkerrecht erhalten, der auch ein Urteil erlauben wird, ob es tatsächlich ein „chinesisches Völkerrechtssystem“ gibt — wie es der Titel der Tagung impliziert.

Philip Kunig

⁵ Vgl. den Grundsatzartikel „Die Theorie des Vorsitzenden Mao über die Dreiteilung der Welt“, in: Peking Rundschau 45 (8. Nov. 1977), S. 11 bis 43.